

Sonn- und Feiertage:

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (alle Sonntage / 1. Januar / 2. Januar / Karfreitag / Ostermontag / 1. Mai / Auffahrt / Pfingstmontag / 1. August / 25. Dezember / 26. Dezember) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz RTG 822.9). Während der Ruhezeiten ist auf lärmverursachende Arbeiten und Aktivitäten zu verzichten. Wer diese Vorgaben verletzt, kann verwahrt oder mit Haft/Busse bestraft werden. Verstösse gegen Ruhetage fallen in den Bereich des Polizeirechts. Klagen und Anzeigen sind an den zuständigen Polizeiposten zu richten.

Lärmarten

Baulärm

Baulärm stellt oft ein Problem dar, weshalb der Bundesrat eine Baulärm-Richtlinie erlassen hat, welche die Baulärmbeurteilung regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält. Grundsätzlich gilt, dass zwischen 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr für (lärmintensive) Bauarbeiten keine Massnahmen erforderlich sind.

"Private" Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass am Samstag nicht zu früh mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information an die Nachbarn hilft, unnötige Klagen zu verhindern.

Soundgeräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht davon beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sind Musikgeräte nach 22.00 Uhr auszuschalten. In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten. Diese sind, wenn möglich, zurückzustellen.

Musikinstrumente

Das Musizieren ist soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen. Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug, etc.) zu unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Gartenfeste, Partys

Informieren Sie die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeitpunkt des Anlasses. Wenn es übermässig laut wird, bitten Sie Ihre Gäste in den Innenraum zu wechseln.

Allgemeiner Hinweis

Bei Lärmproblemen ist generell das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Lösung zu finden. Die Polizei soll nur in Ausnahmefällen zugezogen werden, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

Die Gemeinde Dozwil bittet alle Einwohnerinnen und Einwohner, sich an die Regeln zu halten, um ein gutes und friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Verständnis und Toleranz zu gewährleisten. Oftmals reichen bereits ein informatives Gespräch oder die Ankündigung einer aussergewöhnlich lauten Tätigkeit aus, um mehr Verständnis zu schaffen. Ihr Nachbar wird es Ihnen danken.

Gemeinde Dozwil
Kesswilerstrasse 16
8582 Dozwil
071 414 54 54
info@dozwil.ch